

# E. Vierter Schwerpunkt: Ende der akademischen Gerichtsbarkeit und universitäre Disziplinargerichtsbarkeit als Nachklang

## I. KAPITEL: Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit

Die eigentliche akademische Gerichtsbarkeit endet reichseinheitlich spätestens mit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Jahr 1879. An den meisten Universitäten erfolgt die Abschaffung jedoch bereits früher.<sup>2247</sup> So beendet das „Gesetz die Rechtsverhältnisse der Studierenden an den beiden Landesuniversitäten betr. vom 20. 2. 1868“<sup>2248</sup> die Universitätsgerichtsbarkeit in Baden. Lapidar heißt es hierzu in § 1 des Gesetzes:

*Die Studirenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesetzen. Die besondere Gerichtsbarkeit der Akademiker ist aufgehoben.*

Der privilegierte Gerichtsstand der Studenten der Heidelberger *alma mater* endet dadurch 482 Jahre nach deren Gründung. Keinesfalls trauert die öffentliche Meinung dem traditionsreichen Sondergericht nach. Zeitgenössische Autoren begrüßen die Abschaffung ausdrücklich.<sup>2249</sup> Auch von Seiten der Universität oder aus der Studentenschaft ist keinerlei Widerstand gegen die Neuzuweisung des Gerichtsstandes überliefert. Die Abschaffung fällt in eine Phase der Erneuerung der liberalen Politik im Großherzogtum Baden. Während die 1850er Jahren nach der Niederschlagung der Revolution unter dem Zeichen der konservativen Reaktion standen, beginnt ab Ostern 1860 eine Rückkehr zur liberalen Politik des Vormärzes.<sup>2250</sup> Der Bericht der von Professor Wilhelm Wundt geleiteten Kommission der II. Kammer des

---

2247 Kommissionsbericht Wundt in: Gerber, S. 423.

2248 Das Gesetz ist gedruckt bei Jellinek, S. 118f.; Gerber, S. 198f.; Hintzelmann, S. 48. Siehe auch Maack, S. 66; Alenfelder S. 283; Schroeder, Universität für Juristen, S. 198.

2249 Stein, S. 113, S. 141 Fn. 92. Vgl. auch Meroth, S. 98.

2250 Derwein, Vormärz und Revolution, S. 124.

Badischen Landtags von 1867 nimmt ausdrücklich Bezug auf 1848.<sup>2251</sup> Mit der Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit als privilegierte Sondergerichtsbarkeit der Immatrikulierten erfüllt die Regierung eine alte Forderung liberaler Kreise, vergleichbar mit der Einebnung sonstiger Standesunterschiede, wie etwa der Militär- und Adelsgerichte.

## II. KAPITEL: Disziplinargerichtsbarkeit

Erhalten bleibt der Universität jedoch die Disziplinargerichtsbarkeit, also das aus dem besonderen Gewaltverhältnis zwischen Student und Universität herrührende Sanktionsrecht.<sup>2252</sup>

Eng verknüpft mit der Disziplinargerichtsbarkeit ist das wohl bekannteste äußere Zeichen der akademischen Gerichtsbarkeit: der Karzer. Doch während das Universitätsgericht zum Zeitpunkt seiner höchsten Machtfülle neben zum Teil mehrjähriger Kerker- und Festungshaft auch mindestens ein Todesurteil vollstrecken ließ, handelt es sich bei den Karzerstrafen des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts um reine Erziehungsmittel. Deutlich wird dies nicht zuletzt an den bekannten Wandmalereien, die Studenten während ihrer „*Incarcerierung*“ erstellten, die auf humorvolle Weise über die Hintergründe der Strafe berichten oder die Insassen und ihre Studentenverbindungen verewigen. Keineswegs zeichnen sie ein Bild einer harten Strafe unter gesundheitsschädlichen Haftbedingungen, wie die Berichte über Karzerstrafen aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Als Disziplinargericht amtet in schwereren Fällen, wie bereits vor der Abschaffung der eigentlichen Gerichtsbarkeit, der Engere Senat. Zumindest bis zur Reformation der akademischen Gesetze im Jahr 1908 gehen die Kompetenzen des Senats noch relativ weit. So urteilt er beispielsweise 1875, nachdem es zu mehreren Pistolenduellen – eines davon mit tödlichem Ausgang – gekommen ist, auf die Relegation von drei Studenten und vierzehntägiger Karzerhaft für zwei Studenten.<sup>2253</sup> An den Sitzungen des Engeren Senats als Disziplinargericht nimmt der Disziplinarbeamte zwingend teil. Er trägt das

2251 Kommissionsbericht Wundt in: Gerber, S. 423.

2252 Ebert in: HRG I, Sp. 1090f.

2253 Gesamter Vorgang in: UAH RA 7441. Vgl. auch die Relegation nach achttägiger Karzerhaft des Studenten Erlinghagen am 10. Oktober 1887 in: UAH RA 7600. Erlinghagen, Mitglied des Corps Suevia, hatte einen Kommilitonen der Burschenschaft Franconia durch zwei Schläge mit dem Spazierstock auf den Kopf tätlich beleidigt.

Untersuchungsergebnis aus den Akten vor und stellt einen Strafantrag, dem der Senat meist, nicht aber notwendigerweise, entspricht.<sup>2254</sup>

Entscheidungen des Disziplinargerichts, insbesondere über den Ausschluss eines Studenten, konnten veröffentlicht werden.<sup>2255</sup>

In leichteren Fällen, wie etwa den einfachen Beleidigungsdelikten, amtet der akademische Disziplinarbeamte, der stets die Untersuchungen durchführt, auch als Richter.<sup>2256</sup> Er tritt damit an die Stelle des Universitätsamtmanns. Bei ihm können Studenten ehrenrührige Äußerungen ihrer Kommilitonen und ähnliche Delikte anzeigen. Die Untersuchung einschließlich der Zeugenvernahme erfolgt durch den Disziplinarbeamten, der den Fall – zumindest wenn erheblicheren Strafandrohungen im Raum stehen – dann dem engeren Senat zur Entscheidung vorlegt.<sup>2257</sup> Wird nur ein einfacher Disziplinarverstoß festgestellt, oder wenn bei gegenseitigen Beleidigungsvorwürfen eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, kann der Disziplinarbeamte eine Verwarnung aussprechen, die in den Akten festgehalten ist.<sup>2258</sup> Zuständig ist das Disziplinaramt auch für die Sperrung von Pässen und sonstigen Dokumenten, insbesondere den Abgangszeugnissen, von Studenten, die im Verdacht einer Straftat stehen. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg informiert in entsprechenden Fällen das Disziplinaramt, um eine Flucht zu erschweren.<sup>2259</sup> Das typischerweise vom Disziplinarbeamten verhängte Strafmaß umfasst neben den Verwarnungen auch Haft im Karzer von bis zu sieben Tagen,<sup>2260</sup> nach den Akademischen Gesetzen von 1908 bis zu acht Tagen.<sup>2261</sup>

---

2254 Anschaulich zum Ablauf ist etwa das Verfahren gegen Otto Wulff im Jahr 1906, UAH RA 7227. Das Urteil in der Sache findet sich im Anhang XXI.

2255 Bekanntmachung des Disziplinaramts vom 20. Juli 1905 einschließlich der Nennung des einschlägigen Paragraphen in: UAH RA 7394. Vgl. auch die Bekanntmachung vom 19. August 1902 in: UAH RA 7384.

2256 Als Beispiel kann der Fall Volkert gegen Förster aus dem Jahr 1876 dienen: UAH RA 7439.

2257 Im Fall Volkert gegen Förster entschied der Senat auf vierzehn Tage Karzerhaft und Androhung des Ausschlusses aus der Universität. Ebenso im Fall des Wilhelm von Treunfels, der den Fechtlehrer der Universität betrunken beleidigt hatte, UAH RA 5491.

2258 Vgl. etwa die Untersuchung gegen die Studenten Sprenger, Wiedemann und Reichard im Dezember 1901, denen ein Kommilitone vorgeworfen hatte, sie hätte ihn in einem Lokal mit Blicken fixiert und lachend zugeprostet, in: UAH RA 7673.

2259 So etwa mit Schreiben vom 18. Juli 1907 in: UAH RA 7673.

2260 Vgl. die Verfügung vom 30. November 1901 in: UAH RA 7402: Sieben Tage Karzerhaft wegen des öffentlichen Zeigens frischverbundener Schmisse. Siehe auch die in UAH RA 7310 gegen Studenten der Burschenschaft Franconia verhängten Strafen von drei bis sieben Tagen weiterer Haft wegen eines Geleits zum Karzer.

2261 § 46, Jellinek, S. 129.

Die Disziplinargerichtsbarkeit kann neben der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit tätig werden.<sup>2262</sup> Eine ausdrückliche Regelung findet sich in § 38 der akademischen Gesetze von 1908.<sup>2263</sup> Es handelt sich um eine Kannvorschrift. Keineswegs ergreift die Universität bei Straftaten von Studenten immer eigene Maßnahmen. Insbesondere bei empfindlichen Strafen der ordentlichen Gerichte verzichtet man auf eine zusätzliche Disziplinarstrafe. Als Beispiel für die langjährige Praxis mag das Urteil des Landgerichts Mannheim gegen den Studenten Carl von Reinhard gelten, der 1880 nach einem Säbelduell wegen Zweikampfs mit tödlichen Waffen zu dreimonatiger Festungshaft verurteilt wird. Die Universität wird zwar durch das Gericht informiert, sieht jedoch für eigene Maßnahmen keine Veranlassung.<sup>2264</sup> In anderen Fällen zirkulieren die Akten zwischen Amts- oder Landgericht und akademischem Disziplinargericht.<sup>2265</sup> Tätig wird die Universität insbesondere in Fällen, in denen sie in den vor den ordentlichen Gerichten abgeurteilten Taten einen Angriff auf die Standesehre der Akademiker sieht. Neben Sittlichkeitsverstößen ist dies insbesondere bei Eigentumsdelikten gegeben.<sup>2266</sup>

Um dem Disziplinarbeamten einen Überblick über die vom Amtsgericht Heidelberg gegen Studenten erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteile zu verschaffen, übermittelt das Gericht monatlich tabellarische Übersichten, aus denen sich Name, Streitgegenstand bzw. Delikt und das Urteil ergaben.<sup>2267</sup>

Gegen die Urteile des Engeren Senats in Disziplinarsachen ist der Rechtsweg an das Innenministerium,<sup>2268</sup> später der Rekurs an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,<sup>2269</sup> eröffnet. Dabei können sich Studenten

---

2262 Vgl. die Bekanntmachung des Bezirksamt vom 6. Juli 1893 mit einer zusätzlichen Bekanntmachung des Akademischen Disziplinarbeamten vom 10. Juli 1893 in: UAH RA 7190. Neben die Androhung der Polizei, bei nächtlichen Ruhestörungen schärfer vorzugehen, trat die Androhung des Disziplinarbeamten, zusätzliche Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

2263 Jellinek, S. 128.

2264 UAH RA 7459.

2265 Verfahren gegen Wilhelm Weber im Jahr 1908 in: UAH RA 7695.

2266 Vgl. etwa den 1903 erfolgten Ausschluss aus der Universität für vier Jahre des Studenten Gegner, nachdem das Amtsgericht München ihn wegen Unterschlagung eines unbezahlten Lexikons zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurteilt hatte, UAH RA 7384.

2267 Die Tabellen für Dezember 1868 – März 1874 finden sich in: UAH RA 7635.

2268 Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1876 im Fall Volkert gegen Förster in: UAH RA 7439.

2269 Entscheidung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 30. Januar 1908 in: UAH RA 7262; Entscheidung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Juli 1911 im Fall Sommer gegen Czapski in: UAH RA 7393.

auch anwaltlich vertreten lassen.<sup>2270</sup> Zur Begründung des Rekurses werden unterschiedliche Gründe vorgetragen, typisch war die Bitte um Milderung wegen übertriebener Strenge des Urteils. Zumindest in einem Fall erklärt ein Student, er sei aufgrund einer geistigen Erkrankung unzurechnungsfähig gewesen und begehrte deshalb ein psychiatrisches Gutachten. Dieser Bitte kommt das Ministerium nicht nach.<sup>2271</sup> Keinen Strafausschliessungs- oder Entschuldigungsgrund stellt im Übrigen die Trunkenheit dar, da es sich bei dieser gemäß § 35 Nr. 10 der Akademischen Vorschriften selbst um ein Disziplinar delikt handelt. Berücksichtigung findet die Trunkenheit jedoch als Milderungsgrund.<sup>2272</sup>

Unmittelbares Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Disziplinarbeamten stellt der Rekurs an den engeren Senat dar.<sup>2273</sup>

Zu den typischerweise durch das Disziplinargericht entschiedenen Fälle zählen die Beleidigungsdelikte. Neben den Konflikten unter Studenten, wie etwa den vielfältigen Auseinandersetzungen zwischen Verbindungen,<sup>2274</sup> war auch die Beamtenbeleidigung erfasst. Verurteilt wird beispielsweise wegen Störung der „*Sitten und Ordnung des akademischen Lebens*“ zu einer Strafe von zwei Tagen Karzer, wer einen Polizisten als „*Polyphen*“ bezeichnet.<sup>2275</sup> Wiederholt hat sich der engere Senat mit antisemitischen Beleidigungen zu befassen. Insbesondere ab 1880 finden sich entsprechende Fälle in den Akten.<sup>2276</sup> Auch vor dem Hintergrund der Gründung der jüdischen Verbindung Badenia im Wintersemester 1890/91 kommt es zu entsprechen-

2270 § 58, Jellinek, S. 131. Telegrafische Vollmacht an einen Rechtsanwalt in UAH RA 7441. Eine weitere Vollmacht in: UAH RA 7570.

2271 Entscheidung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 30. Januar 1908 in: UAH RA 7262 im Verfahren gegen Christoph Herfurth wegen unsittlichem Verhalten.

2272 So schon in § 34 der Akademischen Gesetzen von 1810, vgl. hierzu auch Meroth, S. 33.

2273 § 56, Jellinek, S. 131.

2274 Vgl. etwa die Beleidigungssache zwischen der Verbindung Vineta und einem nicht-korporierten Student im Jahr 1899 in: UAH RA 7695 oder ebd. die Anzeige der katholischen Verbindung Arminia aus dem November 1910, ein Student habe sie als „*eine ganz infame Gesellschaft*“ bezeichnet, sowie die Auseinandersetzung des Arminen Sommer mit dem Badenen Czapski um eine Ohrfeige, UAH RA 7393. Letzterer Fall zeigt das Konfliktpotential zwischen den Außenseitern unter den korporierten Studenten, den katholischen und den jüdischen Bünden.

2275 Strafbefehl gegen stud. Ludwig Litten vom 8. Dezember 1899 in: UAH RA 7695.

2276 Vgl. das Verfahren gegen stud. Jakob Fischer im Jahr 1880 in: UAH RA 7467. Fischer hatte nachts auf der Hauptstraße stehende Kommilitonen mosaischen Glaubens mit dem Ausruf: „*Da stehen Judenbuben*“ beleidigt und sich erkundigt, ob dessen Kommersbuch ein hebräisches Buch sei. Zum gehen aufgefordert, schlug Fischer seinen Kommilitonen auf den Mund. Bestraft wurde er mit sechs Tagen Karzer und Ausschluss aus der Universität für ein Jahr. Ein Fall aus dem Jahr 1905 findet sich in: UAH RA 7420.

den Konflikten.<sup>2277</sup> Bei Konflikten zwischen Studentenverbindungen wurde typischerweise zunächst versucht, eine Lösung ohne Einschaltung des Disziplinaramts zu erreichen. Wenn dies nicht gelang, scheute man aber die Anzeige bei diesem auch nicht. Bei weniger erheblichen Verstößen, wie etwa dem Entwenden von Fahnen in den Farben der Verbindungen, sprach das Disziplinaramt dann etwa einen Verweis aus.<sup>2278</sup>

Wie bereits seit dem achtzehnten Jahrhundert finden sich auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit die als *Excesse* bezeichneten Handlungen meist alkoholisierter Studenten in den Akten. Unter den Begriff wird ein breites Verhaltensspektrum subsumiert. Neben dem Löschen von Gaslaternen und nächtlichen Ruhestörungen findet sich wiederholt das Klettern auf den Brunnen auf dem Ludwigsplatz, dem heutigen Universitätsplatz, als Tat handlung.<sup>2279</sup>

Ausdrücklich als Disziplinarangelegenheit angesehen werden auch Verurteilungserklärungen (§ 37 Ziffer 6 der Akademischen Gesetze 1908). Als Anwendungsbeispiel kann ein Fall aus dem Jahr 1880 gelten, als die dem S. C. angehörenden Corps einen Nichtstudenten in Verruf setzen. Nachdem der Vorfall dem Senat bekannt geworden war, werden die Senioren der Corps zum Widerruf der Erklärung aufgefordert, was diese mit Verweis auf die Bindungswirkung des Comments und ihre ehrenwörtliche Verpflichtung verweigern. Während den Corps zunächst die Auflösung angedroht wird, entscheidet der Senat schließlich auf achttägige Karzerhaft für die Senioren. Über den Vorfall wird in mehreren Zeitungen berichtet, da die Einwohner Heidelbergs einen Auszug der Studentenschaft befürchten, sollten die Corps aufgelöst werden.<sup>2280</sup>

Dem akademischen Disziplinaramt werden auch Fälle angezeigt, in denen es zu „*Liebesbeziehungen*“ von Studenten gekommen war.<sup>2281</sup> Dieses Verhalten wird unter dem Gesichtspunkt des „*beflecken der Standesehre*“ oder als

2277 Döring in: Geschichte der Juden in Heidelberg, S. 326. Die Geschichte der Badenia stellt Berger in: Weiland Bursch zu Heidelberg, S. 352f. dar. Ders. ebd. S. 354ff. zur Geschichte der jüdischen Verbindung Bavaria. Zu den Hintergründen der Auseinandersetzungen mit jüdischen Korporierten siehe insbesondere Schroeder, Tod den Scholaren, S. 137f.

2278 So 1913, als Angehörige der Burschenschaft Vineta die Fahnen der katholischen Verbindung Arminia entwendeten. Zur Entschuldigung wurde vorgetragen, alkoholisierte Mitglieder hätten die Farben falsch zugeordnet, UAH RA 7297.

2279 Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August 1882 in: UAH RA 7166.

2280 Der gesamte Vorgang findet sich in: UAH RA 7453.

2281 Vgl. etwa die ausführliche Meldung des Schutzmannes Lorch vom 23. Juli 1910 über Besuche des Studenten Heinrich Licht bei Tag und Nacht in der Wohnung der Kellnerin Anna Jannes in: UAH RA 7695.

„*grobe Unsittlichkeit*“ gemäß § 37 Ziffer 9 der Akademischen Gesetze (1908) verfolgt. Ersterer Vorwurf ist erfüllt, wenn es sich bei der vermeintlichen Kellnerin um eine Prostituierte handelt und der Student hiervon Kenntnis hat. Auf „*grobe Unsittlichkeit*“ oder „*Handlungen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens ernstlich gefährden*“ entscheidet man bei Gutgläubigkeit des Beschuldigten. Als Strafe setzt der Senat in einem Fall acht Tage Karzer und die Androhung des Ausschlusses fest.<sup>2282</sup> In einem anderen Fall wird der beteiligte Student für die Dauer von drei Jahren aus der Universität ausgeschlossen.<sup>2283</sup> Einen Ausschluss auf zwei Jahre verhängt die Universität – neben der Strafverfolgung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit – gegen einen Studenten, der in der Öffentlichkeit homosexuelle Handlungen vorgenommen hatte.<sup>2284</sup>

Ebenfalls einen Disziplinarverstoß stellen unbezahlte Schulden dar. Auch hier tritt die Disziplinarstrafe neben den ordentlichen Rechtsweg. Insbesondere in Bezug auf Forderungen von Professoren aus offenen Hörengeldern ergibt sich so ein doppeltes Haftungsregime zulasten der Studenten.<sup>2285</sup> Nach Ansicht des Disziplinarbeamten sind zwar „*die früher in Geltung gewesenen besonderen Vorschriften über die Schulden der Studierenden nicht mehr in Kraft*“, gleichwohl habe „*ein Einschreiten der akademischen Behörden doch stets dann zu erfolgen, wenn durch das Schuldenmachen eines Studierenden „die Sitten und Ordnung des akademischen Lebens gestört oder ernstlich gefährdet*“ im Sinne des § 35 Abs. 1 der Akademischen Gesetze seien. Insbesondere gilt dies für nichtbezahlte Kollegiangelder.<sup>2286</sup> Wiederum wird die Verschränkung der Interessensphäre deutlich: die Vorenthaltung der den Professoren geschuldeten Vorlesungsvergütung wurde als Disziplinarverstoß geahndet.

Ab 1887 zählt auch das Vorgehen gegen die „*sozialdemokratische Beeinflussung der Studierenden*“ zu den Disziplinaufgaben der Universität. Auf Anregung der preussischen Regierung hatte das badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine entsprechende Anweisung erteilt.<sup>2287</sup>

2282 Verfahren gegen den Studenten Waldemar von Berens wegen außerehelichem Zusammenlebens mit Alwine Schaab im März 1912 in: UAH RA 7570. Weitere Anzeigen aus den Jahren ab 1910 auch in UAH RA 7683.

2283 Verfahren gegen Martin Ludwig im November 1878: UAH RA 7449. Das Verfahren war aufgrund einer Meldung des Hofgerichts Mannheim über das Urteil in der Scheidungssache der beteiligten Frau eingeleitet worden.

2284 Entscheidung des engeren Senats vom 20. Dezember 1907 in: UAH RA 7262.

2285 Vgl. etwa das Schreiben des stud. Rudolf Bungert an den Senat vom 7. August 1904 in: UAH RA 7390 sowie das Schreiben des stud. Heinrich Dewitz an den Senat vom 12. Februar 1904 in: UAH RA 7387.

2286 Bericht des Disziplinarbeamten an den engeren Senat vom 18. Juli 1902 in: UAH RA 7384.

2287 Erlass des Ministeriums vom 15. Dezember 1887 in: UAH RA 7199.

Vor diesem Hintergrund wird 1904 die Immatrikulation einer Gruppe von 14 aus Russland stammenden Studenten, die wegen politischer Agitation aus Preußen ausgewiesen wurden, in Heidelberg verhindert.<sup>2288</sup>

### III. KAPITEL: **Ausblick auf die Entwicklung der akademischen Gerichtsbarkeit nach 1918**

Während das Ende des Ersten Weltkriegs mit dem Versailler Vertrag weitreichende Folgen auf die Gesellschaft sowie die Politik und damit auch auf das Leben der Studenten hat, sind zunächst keine Änderungen im Bereich des verbliebenen Überrests der akademischen Gerichtsbarkeit zu konstatieren. Insgesamt führt der Übergang von Monarchie zu Republik zu nahezu keinen Konsequenzen für die Verfassung der Ruperto Carola. Am augenfälligsten ist, dass nach der Abdankung des Großherzogs das Ehrenrektorat abgeschafft wird und der vormalige Prorektor wieder als Rektor amtiert.<sup>2289</sup>

#### 1. **Änderung der Zusammensetzung des Disziplinargerichts**

Die Disziplinargerichtsbarkeit verbleibt der Universität auch während der Weimarer Republik grundsätzlich. Allerdings erhält die Studentenschaft 1920 das Recht, an der Disziplinargerichtsbarkeit mitzuwirken.<sup>2290</sup> Der Disziplinarbeamte wechselt von der richterlichen Stellung in die eines Staatsanwalts und Untersuchungsrichters. Zumindest ab 1923 wird die Aufgabe auch tatsächlich von Staatsanwälten im Nebenamt ausgeübt.<sup>2291</sup> Neben der Ermittlung des Sachverhalts und der Vertretung der Anklage kann der Disziplinarbeamte auch Strafbefehle mit Zustimmung des Rektors erlassen (§ 45). Das neukonstituiertes Disziplinargericht besteht aus dem Rektor und sechs Beisitzern. Vier der Beisitzer wählt der Senat aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder, wobei zumindest zwei Juristen sein müssen. Zwei Beisitzer wählt der Allgemeine Studenten-Ausschuss.<sup>2292</sup> Bei gleichzeitiger Verfolgung durch

2288 Vorgang in UAH RA 7968.

2289 Weisert, S. 113; Schroeder, Tod den Scholaren, S. 147.

2290 Weisert, S. 119.

2291 Ernennung von Staatsanwalt Dr. Haas durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 29. 9. 1923 in: UAH B-2756.

2292 § 39 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disziplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker vom 9. 4. 1920 in: UAH B-1351/1; siehe auch Weisert, S. 123.

die ordentlichen Strafgerichte und das Disziplinargericht, die gemäß § 36 ausdrücklich zulässig ist, erfolgt die disziplinarrechtliche Behandlung üblicherweise nachdem das Strafurteil vorliegt, um dieses zur Grundlage des Disziplinarverfahrens zu machen.<sup>2293</sup>

## 2. Strafen ab 1920

Entfallen ist die traditionsreiche Karzerstrafe. Erhalten bleibt aber das abgestufte System der Ausschlüsse, insbesondere der Relegation, des ehrenhaften Ausschlusses und des *consilium abeundi* (§ 37). Entsprechend bestraften Studenten anderer Universitäten konnte die Immatrikulation an der Ruperto Carola versagt werden.<sup>2294</sup> In § 35 der Disziplinarvorschriften findet sich ein Katalog besonders strafwürdigen Verhaltens. Aufgezählt werden die typischen leichteren Vergehen, mit denen sich die akademische Gerichtsbarkeit seit Jahrhunderten befasst hatte, wie etwa die *Verletzung der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge*, der *Störung der Ordnung und Ruhe [...] im Universitätsgebäude*, die *Verrufserklärungen*, *Ehrenkränkungen unter Studierenden*, die *Anwesenheit auf Duellplätzen* und schließlich die *Erregung von Ärger durch Unsittlichkeit oder Trunkenheit*. Die grundsätzliche Anwendung der Strafprozessordnung auf das Verfahren vor dem Disziplinargericht statuiert § 40. Als Rechtsmittel steht gemäß § 46 der Rekurs an das Unterrichtsministerium zur Verfügung.

## 3. Die Beisitzer

Aus der Juristischen Fakultät amtiert Professor Graf zu Dohna von 1920 bis zu seinem Fortgang aus Heidelberg 1926 als Beisitzer.<sup>2295</sup> Ebenfalls als langjähriger Beisitzer ist Professor Karl Jaspers verzeichnet. Die studentischen Vertreter wechseln im Unterschied dazu spätestens nach zwei Semestern. Die nach den Statuten vorgegebene Zusammensetzung wird in der Praxis gelebt, wie sich aus den vorliegenden Mitteilungen der Wahlergebnisse der Beisitzer ergibt.<sup>2296</sup> Probleme entstehen, als der verfassten Studentenschaft

2293 Schreiben Karl Jaspers an den Rektor vom 15. 2. 1931 in: UAH B-1351/1.

2294 § 9, Vorschriften über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disziplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker vom 9. 4. 1920 in: UAH B-1351/1.

2295 UAH B-1351/1.

2296 Für den Zeitraum 1920 bis 1935 in UAH B-1351/1 überliefert.

Heidelbergs 1931 die staatliche Anerkennung entzogen wird, nachdem der Asta Wehrsportübungen satzungswidrigerweise finanziert hatte.<sup>2297</sup> Während der Engere Senat eine Bestimmung der studentischen Beisitzer durch die Dekane anregt,<sup>2298</sup> entscheidet das Ministerium für Kultus und Unterricht, die studentische Beteiligung insgesamt zu streichen, da diese an der Mehrzahl der deutschen Universitäten nicht bestehe.<sup>2299</sup> Um die aufgeheizte Stimmung unter den Studenten nicht weiter zu verstärken, lehnt der Engere Senat die Änderung ab. Letztlich stimmt das Ministerium zu und gestattet vorläufig die Auswahl von Beisitzern durch den Engeren Senat aus dem Kreis geeigneter studentischer Vereinigungen.<sup>2300</sup>

Weitere Änderungen treten mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten ein. Während die studentischen Beisitzer vormals vom Asta oder den Fachschaften gewählt wurden, bestimmt nun der „Führer der Heidelberger Studentenschaft“ Gustav Adolf Scheel diese.<sup>2301</sup> Auch der akademische Disziplinarbeamte und sein Stellvertreter werden 1933 ausgewechselt.<sup>2302</sup>

#### 4. Entwicklung ab 1933

Aus dem November 1933 liegt der Eröffnungsbeschluss über ein disziplinarrechtliches Hauptverfahren gegen einen Studenten vor, der sich öffentlich negativ unter anderem über die Aufklärung des Reichstagsbrandes geäußert hatte.<sup>2303</sup> Der Vorwurf lautet auf Störung der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens. Deutlich wird die Anpassung der Heidelberger akademischen Disziplinargerichtsbarkeit an die geänderten Umstände.

Am 1. April 1935 wird die Disziplinargerichtsbarkeit im gesamten Deutschen Reich aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine besondere Strafordnung für Studenten. Ein „Dreiausschuss“ aus dem Rektor, dem Leiter der Dozentenschaft und dem Leiter der Studentenschaft ersetzt das Disziplinargericht.<sup>2304</sup>

---

2297 Schroeder, Tod den Scholaren, S. 151.

2298 Schreiben des Engeren Senats an das Unterrichtsministerium vom 13. 3. 1931 in: UAH B-1351/2.

2299 Schreiben des Unterrichtsministeriums an den Engeren Senat vom 21. 5. 1931 in: UAH B-1351/2.

2300 Schreiben des Unterrichtsministeriums an den Engeren Senat vom 13. 7. 1931 in: UAH B-1351/2.

2301 Schreiben Gustav Adolf Scheel an das Rektorat vom 19. 6. 1933 in: UAH B-1351/1.

2302 Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 3. 5. 1933 in: UAH B-2756.

2303 Beschluss des Disziplinargerichts vom 2. 11. 1933 in: UAH B-1351/1.

2304 Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen

## 5. Wiederbegründung nach 1945

Als die Ruperto Carola 1945 wieder konstituiert wird, kehrt man in Bezug auf das Disziplinargericht zum Zustand vor 1935 zurück. Die Disziplinargegerichtsbarkeit hat ihre Bedeutung jedoch eingebüßt. Überlieferte Fälle aus dem Zeitraum nach dem Dritten Reich beschränkten sich auf das Vorgehen gegen Angestellte der Universität.

Ein in den frühen Fünfzigerjahren viel diskutiertes Thema an den Universitäten war die Wiederbegründung der Studentenverbindungen. Die Rektorenkonferenzen wenden sich scharf gegen die Wiederbegründung der farbentragenden Kooperationen, da in ihnen ultranationalistische Gruppen gesehen werden. Befürchtet wird eine Spaltung der Studentenschaft.<sup>2305</sup> Unter anderem mit den Mitteln des Disziplinarrechts will man dem entgegen treten. Insbesondere soll jegliche Form der Mensur als Disziplinarvergehen verfolgt werden. Entgegen der auch von der Heidelberger Universität vertretenen Ansicht entscheidet der Bundesgerichtshof 1953, dass die Teilnehmer einer Mensur in eventuelle Körperverletzungen einwilligen.<sup>2306</sup> Eine Strafbarkeit wegen der tatbestandlich erfüllten gefährlichen Körperverletzung besteht daher jedenfalls bei Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen nicht, was sich aus der damaligen Fassung des § 226a StGB (derzeit § 228 StGB) ergibt.<sup>2307</sup> Unter die bis zur Strafrechtsreform von 1969 existierenden §§ 201 bis 210 StGB, die Vorschriften über den Zweikampf mit tödlichen Waffen, subsumiert der Bundesgerichtshof die Mensur nicht, da der Schläger nicht als tödliche Waffe angesehen wird. Dies geschieht in Abkehr von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das noch 1926 von der entsprechenden Strafbarkeit ausgegangen war.<sup>2308</sup> Der Engere Senat hatte in der Folge dieses Urteils die Studenten über die Anweisung des badischen Justizministers an die Staatsanwaltschaften informiert, Schlägermensuren mittels Anklageerhebung zu verfolgen.<sup>2309</sup>

---

Hochschulen des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. 4. 1935 in: UAH B-3070/5.

2305 Ausführlich zu den Hintergründen führt das Urteil des Göttinger Disziplinargerichts vom 19. 1. 1952 aus: UAH B-3070/5.

2306 BGHSt 4, S. 24ff., S. 31; Urteil des BGH und der Vorinstanz in: UAH B-3070/5.

2307 Scharf kritisiert wurde die Entscheidung vom Heidelberger Professor Eberhard Schmidt in: JZ 1954, S. 369, 371; siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 187.

2308 Beschluss der Vereinigten Strafsenate vom 15. 5. 1926.

2309 Veröffentlichung des Engeren Senats in: UAH H-II, 990/2. Hierzu ist es offenbar nicht gekommen. Ab 1933 waren Schlägermensuren ausdrücklich strafrei.

Zu disziplinargerichtlichen Verfahren wegen der Teilnahme an Mensuren ist es in Heidelberg nach dem Zweiten Weltkrieg soweit ersichtlich nicht gekommen.

Auch nach 1945 befasste sich die Disziplinargerichtsbarkeit noch mit dem Verhalten von nichtakademischen Mitarbeitern der Universität, den vormaligen Universitätsverwandten. Überliefert ist die Auseinandersetzung zwischen zwei Hausmeistern verschiedener Institute, die sich von 1947–1956 hinzog und letztlich ohne Ergebnis blieb.<sup>2310</sup>

Mit der Grundordnung 1969 werden die Reste der Disziplinargerichtsbarkeit beseitigt.<sup>2311</sup> Vortan stehen die Mitglieder der Universität nur noch unter den allgemeinen Strafgesetzen, was angesichts des Charakters einer Massenuniversität im Unterschied zur ursprünglichen korporativen Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden folgerichtig ist.

---

2310 Vorgang in: UAH B-3075/20.

2311 Zur damaligen Situation in Heidelberg und den Hintergründen der Grundordnung siehe Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 193ff. und Wolgast, S. 180f.